

An **Interessierte**

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten 1
Datum 16. Februar 2010 (lohnstand-2010-vorschlag.pdf)

Hinweis Lohnstandsgebot mit einem b und drei n
--

BIAJ-Kurzmitteilung

Lohnstandsgebot (in Worten: Lohnstandsgebot) in § 121 SGB III und § 10 SGB II

Das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) schlägt aus gegebenem Anlass vor, in einem ersten Schritt eine „**Lohnstandshöhe**“ in den **§ 121 SGB III („Zumutbare Beschäftigungen“)** und in **§ 10 SGB II („Zumutbarkeit“)** zur Präzisierung der „zumutbaren Arbeit“ aufzunehmen. Arbeiten mit einem erzielbaren Arbeitsentgelt unter der Lohnstandshöhe gelten dann im Sinne von § 121 SGB III und § 10 SGB II als nicht zumutbar.¹

Als in die genannten Paragraphen des SGB III („Arbeitsförderung“) und SGB II („Grundsicherung für Arbeitsuchende“) aufzunehmende **Formel zur Berechnung der Lohnstandshöhe („zumutbare Mindestlohnhöhe“** pro Stunde) wird vorgeschlagen:

$$\text{Lohnstandshöhe} = \text{Bezugsgröße}_t * 0,00289 * \text{Bezugsgröße}_t / \text{Bezugsgröße}_{t-2}$$

(aufgerundet auf den nächsthöheren durch 0,01 Euro ohne Rest teilbaren Eurobetrag)

Bezugsgröße_t = einheitliche monatliche Bezugsgröße der Krankenversicherung im Kalenderjahr t
z.B. 2010: 2.555 Euro²

Bezugsgröße_{t-2} = einheitliche monatliche Bezugsgröße der Krankenversicherung im Kalenderjahr t-2
z.B. für 2010: 2010 minus 2 = 2008: 2.485 Euro

Der Faktor 0,00289 ergibt sich aus 0,5/173. Oder in Worten **50 Prozent (0,5) des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Westdeutschland)** dividiert durch 173 Stunden im Monat (40 Stunden mal 4,33). Die Hochrechnung mit dem Quotienten aus der Bezugsgröße im Jahr t und der Bezugsgröße im Jahr t-2 erfolgt, da sich die Bezugsgröße für das Jahr t aus dem Durchschnittsentgelt im Jahr t-2 errechnet. Die 173 Stunden pro Monat wurden hier zugrunde gelegt, obwohl das monatliche Durchschnittsentgelt mit einer Stundenzahl von deutlich weniger als 40 Stunden pro Woche erzielt wurde. Alternative: 50 Prozent plus x; z.B. 55 Prozent oder 60 Prozent. Der Faktor lautet bei 55 Prozent 0,00318, bei 60 Prozent 0,00347 statt 0,00289.

Für das Jahr 2010 lautet die Formel demnach bei 50 Prozent:

$$\text{Lohnstandshöhe} = 2.555 \text{ Euro} * 0,00289 * 2.555 \text{ Euro} / 2.485 \text{ Euro}$$

Dies ergibt: 7,60 Euro pro Stunde.

Bei 55 Prozent lautet die Formel für 2010: 2.555 Euro * 0,00318 * 2.555 Euro / 2.485 Euro = 8,36 Euro,
bei 60 Prozent: 2.555 Euro * 0,00347 * 2.555 Euro / 2.485 Euro = 9,12 Euro.

Um Unterstützung dieses Vorschlages wird im Interesse des „Lohnstandes“ gebeten. ■

¹ Ergänzend sollte die Lohnstandshöhe in den § 36 SGB III („Grundsätze des Vermittlung“) aufgenommen werden. (analog zum ehemaligen § 16 AFG)

² § 18 Abs. 1 SGB IV